

Bremische Bürgerschaft Stadtbürgerschaft 19. Wahlperiode

Anfragen in der Fragestunde

1.

15.06.18

Kann der Senat die „Starhilfe Grohn“ besser unterstützen?

Wir fragen den Senat:

Welchen Stellenwert misst der Senat der „Starhilfe Grohn“ bei der Arbeit mit Geflüchteten im Stadtteil Vegesack zu, und welche Folgen würden nach Ansicht des Senats eintreten, wenn dieses Angebot wegbricht?

Welche Möglichkeiten sieht der Senat die „Starhilfe Grohn“ in Zukunft finanziell besser zu unterstützen, um insbesondere das ehrenamtliche Engagement durch hauptamtliche Kräfte zu entlasten?

Silvia Neumeyer, Detlef Scharf, Dr. Thomas vom Bruch, Thomas Röwekamp und
Fraktion der CDU

Zu den Fragen 1 und 2:

Im Rahmen der Starhilfe Grohn betreiben engagierte Ehrenamtliche eine Kleiderkammer im Ortsteil Aumund-Hammersbeck, in der neben Kleidungsstücken auch Spielzeug und Haushaltswaren kostenfrei abgegeben werden. Darüber hinaus stellt die Starhilfe beim Umzug aus dem Übergangwohnheim in eine eigene Wohnung ein Fahrzeug für den Möbeltransport zur Verfügung und unterstützt durch die Weitergabe gespendeter Gebraucht-Möbel. Schülerinnen und Schüler des Schulzentrums Lerchenstraße helfen regelmäßig aus in der Kleiderkammer.

Der Senat misst der Arbeit der Starhilfe Grohn einen hohen Stellenwert zu: Sie leistet einen wertvollen Beitrag zur Versorgung geflüchteter Menschen und fördert die Begegnung im Stadtteil. Der Senat erkennt an, dass eine solche Hilfe für Menschen mit geringen Deutschkenntnissen und ohne private Netzwerke in Bremen überaus hilfreich sein kann.

Ohne das Angebot der Starhilfe Grohn würden Geflüchtete in Vegesack ein wichtiges Unterstützungsangebot verlieren. Allerdings gibt es auch ein umfangreiches Regelangebot in Bremen Nord.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport hat die Starhilfe Grohn bereits im Frühjahr 2018 im Rahmen des Sofortprogramms Flüchtlinge mit dem Höchstförderbetrag von 1.500 Euro unterstützt. Inzwischen hat der Verein einen weiteren Antrag gestellt, eine erneute Förderung ist beabsichtigt.

Die Unterstützung durch hauptamtliche Kräfte könnte zum Beispiel über das Landesprogramm „LAZLO“ erfolgen oder über einen Eingliederungszuschuss der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters. Dazu hat die Starthilfe Grohn bereits erste Gespräche mit dem Jobcenter geführt. Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat die Initiative und den Ortsamtsleiter über die verschiedenen Optionen informiert.

2.

15.06.18

Schulsport im Stadtteil Gröpelingen

Wir fragen den Senat:

Inwieweit kann der nach Stundentafel regulär zu erteilende Sportunterricht an Schulen im Stadtteil Gröpelingen derzeit nicht erteilt werden und wie viele Klassenverbände sind hiervon betroffen?

Welche Maßnahmen unternimmt der Senat kurzfristig beziehungsweise mittel- und langfristig, um gegebenenfalls notwendige zusätzliche Hallenkapazitäten für den regulären Sportunterricht an Schulen in Gröpelingen bereitzustellen?

Inwieweit plant der Senat durch Neubauten zusätzliche Hallenkapazitäten u. a. für Sportunterricht an Schulen in Gröpelingen zu schaffen, in welchem Planungsstand befindet sich dieser Prozess und wann rechnet er jeweils mit der Fertigstellung?

Heiko Strohmann, Dr. Thomas vom Bruch, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Die Sporthallsituation im Stadtteil Gröpelingen ist derzeit angespannt, da Hallenkapazitäten durch bereits begonnene oder anstehende notwendige Sanierungsarbeiten an verschiedenen Standorten nicht zur Verfügung stehen und darüber hinaus die Sporthalle der Oberschule im Park Ende 2016 durch einen Brand völlig zerstört wurde.

Alle Klassenverbände in Gröpelingen haben im Schuljahr 2017/18 mindestens zwei Stunden Sportunterricht erhalten. Die Stundentafel ist für alle Grundschulklassenverbände erfüllt worden. Aufgrund der angespannten Hallensituation konnte allerdings die dritte Sportstunde im Bereich der Sek I nur unvollständig erteilt werden. Betroffen waren fast alle Klassenverbände der Oberschule Im Park, der Neuen Oberschule Gröpelingen und der Oberschule Ohlenhof. Auch im Schuljahr 2018/19 ist die Hallensituation weiterhin angespannt. Es werden allerdings alle Klassenverbände mit mindestens zwei Sportstunden versorgt werden können.

Zu Frage 2:

Die Sanierung der Halle der Neuen Oberschule Gröpelingen wird sich aufgrund von Besonderheiten des Baugrundes und der vorhandenen Konstruktion, die vorab nicht entsprechend eingeschätzt werden konnten, voraussichtlich von Herbst 2018 auf Frühjahr 2019 verzögern. Daher hat die Senatorin für Kinder und Bildung IB aufgefordert, den für Herbst 2018 geplanten Abriss und Neubau der Halle der Grundschule Oslebshäuser Heerstraße bis zur Beendigung der Sanierung der Halle der Neuen Oberschule Gröpelingen aufzuschieben. Eine weitere kurzfristig zu realisierende Entlastung der Situation ist nur durch eine zusätzliche Bereitstellung von Hallenkapazitäten über Anmietungen möglich. Die Senatorin für Kinder und Bildung hat deshalb IB beauftragt, die Anmietung der Halle der „Freien Christengemeinde“ zu prüfen. Eine Rückmeldung liegt noch nicht vor.

Die mittel- und langfristigen Maßnahmen werden in der Antwort zu Frage 3 dargestellt.

Zu Frage 3:

Zusätzliche Hallenkapazitäten für den Sportunterricht im Stadtteil Gröpelingen sind an der Schule an der Humannstraße, an der Oberschule Ohlenhof und für die Oberschule im Park geplant:

An der Humannstraße findet derzeit das Wettbewerbsverfahren statt. Eine Fertigstellung ist frühestens für Ende 2020 möglich. Ab Frühjahr 2021 steht die neue Zweifeld-Sporthalle der Oberschule Ohlenhof zur Verfügung. Alle Planungen hierzu sind abgeschlossen, der Baubeginn ist für das Frühjahr 2019 angesetzt.

Für die Oberschule im Park ist geplant, die bei einem Brand zerstörte Einfeld-Sporthalle durch eine Dreifeld-Sporthalle zu ersetzen, um das Sportprofil der Schule zu stärken. Die Standortsuche im Umfeld der Schule steht unmittelbar vor dem Abschluss, Planungen zum Neubau werden umgehend aufgenommen. Eine Fertigstellung ist ab dem Jahr 2022 möglich.

Der Senat eruiert zudem Möglichkeiten, bis zur Fertigstellung der Neubauten, die Sporthallenkapazitäten in Gröpelingen interimistisch zu erhöhen.

3.

18.06.18

Angriffe auf Ärzte und Rettungskräfte

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele körperliche Angriffe auf Ärzte und medizinisches Personal im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit in Arztpraxen, Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen wurden 2017 in der Stadt Bremen registriert, wie viele Betroffene sind dabei verletzt oder getötet worden, und wie hat sich die Zahl solcher Angriffe seit 2013 entwickelt (bitte getrennt nach Jahren ausweisen)?

2. Wie viele körperliche Angriffe auf Rettungskräfte im Einsatz sind 2017 erfasst worden, und wie hat sich die Zahl solcher Attacken seit 2013 entwickelt (bitte getrennt nach Jahren ausweisen)?

3. Wie viele tatverdächtige Personen konnten 2017 im Zusammenhang mit Angriffen nach den Fragen 1. und 2. ermittelt werden, wie viele dieser Personen waren ausländische Staatsangehörige, und wie viele Verurteilungen wegen solcher Taten gab es?

Piet Leidreiter und Gruppe BIW

Zu Frage 1:

Die Bremer Krankenhausgesellschaft berichtet aus der letzten Befragung der Mitgliedskrankenhäuser im Mai 2018 zur Situation in den Notaufnahmen die Erkenntnis, dass verbale Konflikte aufgrund subjektiv als zu lang empfundener Wartezeiten insbesondere der nicht schwer erkrankten Patientinnen und Patienten immer öfter zu verzeichnen sind. Aus einigen Standorten wird auch von gelegentlichen körperlichen Übergriffen berichtet. Allerdings liegen hierzu keine weiteren Differenzierungen nach der Art oder Anzahl der Übergriffe vor.

Nach Angaben der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen werden Angriffe in Arztpraxen nicht dokumentiert. Erfahrungsberichte geben allerdings Anlass zur Vermutung, dass die Zahl von verbalen Übergriffen auf medizinisches Personal und Ärztinnen und Ärzte in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen haben.

Aus anderen medizinischen Einrichtungen liegen keine Informationen im Hinblick auf körperliche Angriffe vor.

Zu Frage 2 und zu Frage 3:

Die Fragen zwei und drei werden zusammenhängend beantwortet. Hierbei wurde die Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) genutzt.

In den Jahren 2013 bis 2017 wurden zwischen sechs und sechzehn Strafanzeigen erfasst. Eine Steigerung der Fälle ist dabei lediglich zwischen 2016 und 2017 festzustellen. Die betroffenen Einsatzkräfte erlitten dabei keine oder leichte Verletzungen.

Zu den erfassten Fällen konnten zwischen sechs und fünfzehn Tatverdächtige ermittelt werden. Die Quote der ausländischen Staatsangehörigen hierunter lag von 14,3% bis zu 37,5%.

Es liegen keine Daten über die Anzahl von Verurteilungen vor, da die erforderlichen Daten zu § 115 StGB nicht erhoben werden.

4.

18.06.18

Bettler in Bremen

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Bettler sind nach den Erkenntnissen des Senats derzeit in der Stadt Bremen aktiv, wie hat sich die Zahl dieser Personen seit 2013 entwickelt, und wie viele bettelnde Kinder unter 14 gibt es (bitte getrennt nach Jahren ausweisen)?

2. Bei wie vielen der Personen aus Frage 1. handelt es sich um ausländische Staatsangehörige, wie hat sich deren Zahl seit 2013 entwickelt und aus welchen drei Herkunftsländern kommen die meisten Bettler, die zurzeit in der Stadt Bremen auftreten?

3. Wie viele Platzverweise und wie viele Anzeigen gegen Bettler wurden 2017 erteilt beziehungsweise erstattet, und wie hat sich die Zahl der Platzverweise/Anzeigen seit 2013 entwickelt (bitte getrennt nach Jahren und Platzverweisen/Anzeigen ausweisen)?

Klaus Remkes, Piet Leidreiter und Gruppe BIW

Zu Fragen 1 und 2:

Die Anzahl der Bettler in Bremen wird nicht statistisch erfasst, ebenso wenig deren Alter und Nationalität. Je nach Jahreszeit, Veranstaltungslage, Wochentag und Wetter schwankt die Zahl der Bettler im Bereich der Innenstadt zwischen fünf und 20 Personen. Darunter befinden sich nach Auskunft der Polizei häufig Personen rumänischer oder bulgarischer Herkunft.

Zu Frage 3:

Für einen längerfristigen Platzverweis nach dem Polizeigesetz bedarf es des Vorliegens von Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Person in einem bestimmten örtlichen Bereich eine Straftat begehen wird. Für die Erteilung von solchen Platzverweisen müssten also noch Anhaltspunkte für ein Delikt wie beispielsweise Betrug oder Diebstahl vorliegen. Dies ist regelmäßig nicht der Fall.

Das Betteln im Stadtgebiet ist nach dem Bremischen Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung nicht grundsätzlich verboten. Vielmehr sind lediglich missbräuchliche Formen des Bettelns verboten und stellen eine Ordnungswidrigkeit dar. Dies sind die Bettelei in Begleitung von Kindern oder durch Kinder sowie die aggressive Formen des Bettelns, wie Personen zu bedrängen, festzuhalten oder zu berühren.

In den Jahren 2013, 2014 und 2017 gab es je eine Ordnungswidrigkeitsanzeige wegen aggressiven Bettelns, in den Jahren 2015 und 2016 jeweils zwei. In diesem Jahr liegt noch keine Anzeige vor. Zu den Aufgaben des ab Herbst zum Einsatz kommenden Ordnungsdienstes wird es auch gehören, gegen verbotene Formen der Bettelei vorzugehen.

5.

19.06.18

Indexausstattung in den Kindertageseinrichtungen für sozial benachteiligte Kinder

Wir fragen den Senat:

Wie viele Kindertageseinrichtungen liegen in den sogenannten sozialen Brennpunkten oder werden von so vielen Kindern aus diesen Quartieren der Stadt besucht, sodass es grundsätzlich gerechtfertigt wäre, sie mit der verbesserten Indexausstattung zu versehen?

Wie viele dieser Kindertageseinrichtungen erhalten dennoch nicht die verbesserte Personalressource als Indexausstattung, und welche betrifft dies konkret (bitte träger- und stadtteilgenau aufschlüsseln)?

Welche finanziellen Ressourcen müssten in Gänze bereitgestellt werden, um alle in Frage kommenden Kindertageseinrichtungen (Antwort Frage Nr. 1) mit der Indexressource auszustatten?

Sandra Ahrens, Silvia Neumeyer, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Auf Basis der Sozialdaten von Dezember 2007 wurden 89 Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung bei freien Trägern zum Kindergartenjahr 208/2009 als Indexeinrichtungen bewertet. All diese Einrichtungen erhalten eine Zuwendung für eine erhöhte Personalressource – auch für zwischenzeitlich zusätzlich eingerichtete Plätze.

Die von der damaligen Jugendsenatorin genutzten Indikatoren für Indexeinrichtungen beziehen sich nicht nur auf den Sozialindex des Stadtteils, sondern auch auf die der Besucher der Einrichtung. Die Systematik wurde auf nach 2008 eröffnete Einrichtungen nicht mehr angewendet und die seinerzeit genutzten Einzelindikatoren stehen teilweise nicht mehr zur Verfügung. Eine neue „Index-Systematik“ befindet sich noch in Vorbereitung. Insofern können keine Aussagen darüber getroffen werden, welche der seit 2008 neu gegründeten Einrichtungen nach alter Systematik als Indexeinrichtung eingestuft worden wären bzw. in Zukunft eingestuft werden. Mit dem Programm für Kita-Verstärkungsmittel (2,3 Mio. €-Programm zum Einsatz von zusätzlichen Sozialpädagoginnen) wurde die Anwendbarkeit eines neuen provisorischen Sozialindex erprobt.

Zu Frage 2:

Da seit 2007 keine Fortschreibung der Sozialstruktur der Besucher stattgefunden hat, kann keine exakte Aussage darüber getroffen werden, ob und welche neu eröffneten Einrichtungen nach der damaligen Systematik als Index-Kita festgelegt worden wären.

Zu Frage 3:

Alle 2007 ermittelten Indexeinrichtungen werden entsprechend gefördert. Welche neuen Einrichtungen bei neuer Ermittlung von Sozialdaten als Indexeinrichtung bewertet würden, ist noch nicht bezifferbar.

6.

19.06.18

Kinder mit durch das Gesundheitsamt attestiertem zusätzlichem Förderbedarf und ihre Förderung durch zusätzliche Personalressourcen (sogenannte Schwerpunktgruppen)

Wir fragen den Senat:

Wie wird derzeit der finanzielle Fehlbetrag durch die Träger überbrückt, der durch den Umstand entsteht, dass die bereitgestellten finanziellen Ressourcen für die Förderung und Betreuung von behinderten sowie von Behinderung bedrohten Kindern noch immer auf 742 Förderplätze ausgelegt sind (seit 2008 konstanter Betrag) es aber mittlerweile (Stand 2017) 1 450 Kinder gibt?

Wie hoch war der durch den Haushalt in 2017 zur Verfügung gestellte Betrag an alle Träger, um die rechnerisch 742 Förderplätze zu finanzieren, und wie hoch müsste dieser tatsächlich sein, um allen 1 450 Kindern einen durch die Stadt finanzierten Förderplatz zur Verfügung zu stellen?

Wie viele Förderplätze mehr können durch die 380 000 Euro in 2018 beziehungsweise die 760 000 Euro mehr in 2019 finanziert werden, und wie schätzt der Senat die weitere Entwicklung der Anzahl der zu fördernden Kinder in den nächsten fünf Jahren ein (bitte die Plätze nach Kitajahren getrennt ausweisen)?

Sandra Ahrens, Silvia Neumeyer, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Der unterstellte fallzahlbezogene Fehlbetrag ist unzutreffend. Zum 01.08.2008 wurden regional verteilt 41 sogenannte Schwerpunkteinrichtungen eingerichtet, in denen Kinder mit besonderem Förderbedarf, also mit Entwicklungsproblemen oder Behinderungen, eine inklusive Förderung auf fachlich hohem Niveau erhalten können. Aufgrund der besonderen Aufgaben erhielten die ausgewählten Einrichtungen eine zusätzliche Personalressource als verbesserte Infrastrukturausstattung für eine inklusive Förderung ohne Fallzahlbezug.

Bei der Zuwendung handelt es sich um einen konstanten Betrag, jedoch nicht für eine festgelegte Anzahl von Förderplätzen, sondern um eine bessere Personalgrundausstattung in (bislang ausgewählten) Einrichtungen zu gewährleisten. Bei Platzausweitungen in diesen Einrichtungen wurden auch die Zuweisungen für die verbesserte Personalausstattung ausgeweitet.

Seit 2012 wird die Frühförderung für Kinder mit entsprechenden Bedarfen durch die heilpädagogischen und therapeutischen Fachkräfte von eigenständigen sog. Interdisziplinären Frühförderstellen (IFF) durchgeführt und ist damit formal von der allgemeinen Förderung in der Kita abgekoppelt – die spezifische Förderung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern wird also außerhalb des Systems Kita gewährleistet. Die Tatsache, dass sich inzwischen mehr Förderkinder in Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung befinden als 2008 geht also nicht zu Lasten der eigentlichen individuellen Förderung.

Den bestehenden Förderrahmen hat der Senat jedoch zum beginnenden Kita-Jahr erstmals seit 2008 mit zusätzlich 760 Tsd. € pro Kita-Jahr erheblich ausgeweitet, um das Ziel einer inklusiven Bildung zu stärken indem somit die gestiegenen Herausforderungen zur Gestaltung eines inklusiven Kita-Alltags besser bewältigt werden können.

Zu Frage 2:

Auf Basis des Platzangebots KGJ 2017/18 wurde eine ergänzende Personalressource in den Schwerpunkteinrichtungen mit Ausgaben in Höhe von ca. 2,65 Mio € gefördert. Dabei handelt es sich um eine fallzahlunabhängige Grundausstattung für Einrichtungen. Es wird nicht eine festgelegte Zahl an Förderplätzen finanziert, sondern die inklusive Arbeit in Kitas. Aufgrund des Aufwuchses an Plätzen sowie eine relative Zunahme von Kindern werden mehr Ressourcen für die

inklusive Arbeit bereitgestellt. Die Mittel werden aber nicht für die individuelle Förderung einzelner Kinder eingesetzt.

Zu Frage 3:

Die Fragestellung geht unzutreffenderweise von einer plattformbezogenen Kalkulation aus. Kinder mit besonderem Förderbedarf haben im Sinne gelebter Inklusion das Recht auf eine sachgerechte Förderung in allen Einrichtungen. Immer mehr Kinder werden von ihren Eltern außerhalb bestehender Schwerpunkteinrichtungen angemeldet. Die zusätzlichen Zuwendungen 2018 erhielten Träger, die bisher keine zusätzlichen Ressourcen bekommen haben, oder die deutlich mehr Förderkinder als 2008 aufgenommen haben. Bei der Mittelaufteilung für 2019 sollen jeweils die Anteile der Träger an allen Förderkindern sowie weitere fachliche Parameter, die derzeit mit den Trägern erarbeitet werden, berücksichtigt werden.

Der Anteil der Kinder mit attestiertem Förderbedarf beträgt zurzeit 8,7 % aller Kinder im Alter von 0 – 6 Jahren in Bremer Kindertageseinrichtungen. Dieser proportionale Anteil schwankte in den vergangenen Jahren geringfügig, war aber überwiegend konstant. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Kinder mit besonderen Förderbedarfen bei zunehmender Kinderzahl ebenso ansteigen wird.

7.

19.06.18

Wie viele zwangsweise Entgiftungen von Jugendlichen wurden in Bremen beantragt?

Wir fragen den Senat:

In wie vielen Fällen wurde in den vergangenen drei Jahren bei Minderjährigen, die nach § 34 und § 42 SGB VIII untergebracht beziehungsweise in Obhut genommen sind, beim Familiengericht ein Antrag auf Entgiftung gegen den Willen des Betroffenen gestellt, und wie viele der Anträge wurden genehmigt beziehungsweise abgelehnt?

In wie vielen dieser bei Gericht eingegangenen Anträge waren die Antragsteller die Erziehungsberechtigten, die Amtsvormünder oder die Träger der Jugendhilfeeinrichtung?

In wie vielen dieser Fälle war die Entgiftung erfolgreich und schloss sich bei allen eine Reha-Maßnahme (Entwöhnung) an, oder auf welche Art und Weise wurde der Minderjährige andernfalls pädagogisch nachbetreut?

Sandra Ahrens, Silvia Neumeyer, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1 bis 3:

Bei den Familiengerichten am Amtsgericht Bremen sowie am Amtsgericht Bremen- Blumenthal sind bisher keine Anträge auf Genehmigung von Entgiftungen gegen den Willen von Betroffenen gestellt worden. Dementsprechend erübrigen sich Antworten auf die weitergehenden Fragen 2 und 3.

8.

20.06.18

Hallenplanung für Schulen und Vereine in Gröpelingen und Grambke

Wir fragen den Senat:

1. Welche Perspektiven sieht der Senat für die Halle Am Föhrenbrok, nachdem sich der Verein SV Gramke-Oslebshausen aus der Entwicklung für eine Nutzung dieser Halle zurückgezogen und die restlichen Verbindlichkeiten die Stadt übernommen hat?
2. Inwieweit sieht der Senat die Wiederherstellung oder Neuerrichtung von Sporthallen in Gröpelingen und Grambke in den nächsten Jahren als realisierbar an, damit Schulen oder Vereine Sportangebote sicherstellen bzw. wieder anbieten und weiterentwickeln können?
3. Inwiefern gibt es Probleme, und wenn ja welche, in der Darstellung der Finanzierung zwischen öffentlicher Hand, Vereinen und Kreditgebern für die Hallen (-projekte) soweit sie von Vereinen genutzt werden (sollen)?

Peter Zenner, Julie Kohlrausch, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Die Sporthalle Am Föhrenbrok ist, auch nach Einschätzung des SVGO Bremen, mit verhältnismäßigem Aufwand nicht mehr zu sanieren. Daher wird die Sporthalle voraussichtlich mittelfristig abgerissen.

Zu Frage 2:

Der Senat strebt eine Sanierung der Sporthallen in Gröpelingen und Grambke an. Die Oberschule im Park soll zeitnah eine neue Sporthalle erhalten, hierzu erfolgen derzeit konkrete Standortanalysen mit wirtschaftlicher Schwerpunkt Betrachtung. Die Sporthalle der Schule an der Oslebshausen Heerstraße soll durch einen Neubau ersetzt werden. Für dieses Projekt wird nach Vorlage der Bauunterlagen die entsprechende Gremienbefassung eingeleitet.

Im Rahmen der weiteren Schulentwicklungsplanungen werden weitere Sporthallenbedarfe im Zusammenhang mit der Kapazitätserweiterung ermittelt und in Abstimmung zwischen den Senatorinnen für Kinder und Bildung, für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport sowie für Finanzen geplant und umgesetzt.

Zu Frage 3:

In der Regel benötigen Sportvereine eine Bürgschaft der Stadt Bremen zur Aufnahme von Krediten bei Banken. Dies wird im Einzelfall durch die Bremer Aufbaubank wirtschaftlich und durch das Sportressort fachlich geprüft. Aktuelle Probleme sind dem Senat nicht bekannt.

9.

09.07.18

Arbeit am Gewerbeentwicklungsprogramm 2030

Wir fragen den Senat:

Wie beurteilt der Senat Forderungen, im Rahmen der Neuaufstellung des Gewerbeentwicklungsprogramms folgende Flächen in der Stadtgemeinde Bremen auf ihre Eignung als Gewerbefläche zu untersuchen: Wiesen südlich des Flughafens, Gebiet zwischen der A 27 und dem Maschinenfleet Richtung Blockland, „Güterbahnhofsgelände“ und „Neustadtsbahnhof“?

Wie beurteilt der Senat Vorschläge, in Teilbereichen von Woltmershausen (z. B. auf dem Brinkmangelände) durch eine Änderung des Flächennutzungsplans und gegebenenfalls die Ausweisung als „Urbanes Gebiet“ neben Wohnnutzung auch gewerbliche Nutzung zu ermöglichen?

Jörg Kastendiek, Dr. Thomas vom Bruch, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Für eine weiterhin positive wirtschaftliche Entwicklung in der Stadt Bremen ist eine wesentliche Rahmenbedingung die Bereitstellung quantitativ ausreichender und qualitativ geeigneter Gewerbeflächen. Im Zuge der Neuaufstellung des Gewerbeentwicklungsprogramms für die Stadt Bremen mit einem Zeithorizont bis 2030 sollen neben der Prüfung von Potenzialen der Bestands- und Innenentwicklung auch die Entwicklungsmöglichkeiten neuer Gewerbeflächen geprüft werden. Die Bewertung der gewerblichen Entwicklungspotenziale einzelner konkreter Gebiete soll im Rahmen des Prozesses der Erstellung des Gewerbeentwicklungsprogramms 2030 und der hierbei vorgesehenen Fachdiskussionen erfolgen.

Zu Frage 2:

Mit der Masterplanung für das Quartier „Vorderes Woltmershausen“, zu dem neben dem ehemaligen Gelände des Unternehmens Brinkmann unter anderem auch das Areal des ehemaligen Gaswerks gehört, wurde im Mai 2018 begonnen. Die Masterplanung soll unter Einbeziehung der Nutzer und Eigentümer erfolgen. Städtebauliches Leitziel des Senats ist hier die Entwicklung eines produktiven Quartiers, das sowohl gewerbliche als auch Wohnnutzungspotenziale berücksichtigt. Die Konkretisierung der Gebietsausweisung erfolgt im Prozess der Masterplanung beziehungsweise den im Anschluss folgenden Bauleitplanverfahren. Hierbei kann die Nutzungskategorie „Urbane Gebiete“ durchaus eine geeignete Gebietsausweisung sein.

10.

09.07.18

Welche konkreten Lernangebote gibt es in der zweiten Phase der Bremer Integrationsqualifizierung (BIQ 2)?

Wir fragen den Senat:

Welche konkreten Lerninhalte beziehungsweise Fächerkonstellationen werden in der BIQ 2 bis 30. Juni 2019 vermittelt und sind diese an allen Standorten gleich?

Ist die Teilnahme für einmal angemeldete Personen verpflichtend, und wenn ja, wie wird die Anwesenheit kontrolliert beziehungsweise welche Konsequenzen drohen bei der Nichtteilnahme?

Welche Kriterien werden mit Blick auf die aufenthaltsichernde Wirkung der Maßnahme an die Lerninhalte und an die Teilnahme gestellt?

Sigrid Grönert, Dr. Thomas vom Bruch, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Zentraler Lerninhalt von BIQ 2 ist der Spracherwerb durch die Teilnahme an den Jugendintegrationskursen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Der Umfang beträgt zwanzig Wochenstunden. Das Ziel dieser Kurse ist das Erreichen des Sprachniveaus B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen. Die Jugendintegrationskurse beinhalten ein betriebliches Praktikum, das in Zusammenarbeit von Sprachkursträgern und berufsbildenden Schulen organisiert wird.

Zusätzlich zur Sprachförderung durch die Jugendintegrationskurse findet an den berufsbildenden Schulen ein projektorientiertes Angebot statt. Beispielsweise Mathematik, Bewerbungstraining oder praktische Erprobung in den schuleigenen Werkstätten. Dieses Angebot ist hoch individualisiert gemäß der Bedarfe der Teilnehmenden. Es umfasst bis zu fünf Unterrichtseinheiten pro Woche.

Während die Jugendintegrationskurse an allen Standorten angeboten werden, variieren bei den individualisierten Angeboten die Inhalte an den Standorten.

Zu Frage 2:

Für einmal angemeldete Personen ist die Teilnahme verpflichtend und wird kontinuierlich kontrolliert. Im Rahmen der Jugendintegrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erfolgt eine Kontrolle über Teilnahmelisten. Gemäß Integrationskursverordnung muss die Teilnahme so regelmäßig erfolgen, dass ein Kurserfolg möglich ist. Andernfalls käme es zu einem Kursabbruch. Erfahrungswerte zeigen allerdings, dass die Bereitschaft zum Kursbesuch sehr groß ist.

Für die Teilnahme an den Angeboten der Schulen wird ein Klassenbuch über die Anwesenheit geführt. Im Falle einer unregelmäßigen Teilnahme an den Angeboten der berufsbildenden Schulen, wird eine Fallkonferenz einberufen. Die beziehungsweise der Teilnehmende wird angehört. Wenn es sich um entschuldigte Fehlzeiten handelt, kann die Fallkonferenz auf einen Verbleib der bzw. des Teilnehmenden entscheiden, sofern das Ziel von BIQ 2 noch erreicht werden kann. Wenn das Ziel der Maßnahme nicht erreicht werden kann, erfolgt als Konsequenz der Abbruch der Maßnahme.

Zu Frage 3:

Die Lerninhalte von BIQ 2 dienen der Ausbildungsvorbereitung. Sie orientieren sich am Grundsatz der Verbesserung der Sprachkenntnisse auf Zielniveau B1 inklusive der vertieften Berufsorientierung. Ziel der Lerninhalte ist, die bzw. den Teilnehmenden für die Aufnahme einer Ausbildung beziehungsweise einer Einstiegsqualifizierung zu qualifizieren.

Die Senatorin für Kinder und Bildung stellt auf Grundlage von Anwesenheitszeit für die Teilnehmenden Schulbescheinigungen mit vierteljährlicher Gültigkeit aus. Entsprechend wird die Prüfung der Anwesenheit zu diesen Terminen vorgenommen. Kriterium ist die Teilnahme an mindestens 70 % der Unterrichts- bzw. Betreuungs- bzw. Besprechungszeit. Sofern die Maßnahme durch die oder den Betroffenen abgebrochen wird, hat das gegebenenfalls Auswirkungen auf die aufenthaltsrechtliche Situation der oder des Betroffenen.

11.

02.8.18

Betriebsprüfungen durch das Finanzamt Bremen

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Betriebsprüfungen führte das Finanzamt Bremen in den Jahren 2015 bis 2017 durch, und wie viele Außenprüfer waren im Einsatz (bitte getrennt nach Jahren ausweisen)?
2. In wie vielen Fällen kam es in den Jahren 2015 bis 2017 im Rahmen von Betriebsprüfungen aufgrund von formellen Fehlern in der Buchführung zu einer Schätzung der Besteuerungsgrundlage nach § 162 Abgabenordnung (bitte getrennt nach Jahren ausweisen)?
3. Welche Außenprüfer haben die Besteuerungsgrundlagen im oben genannten Zeitraum in wie vielen Fällen ausschließlich auf Basis einer Schätzung ermittelt (bitte Zahl der Fälle je Prüfer anonymisiert ausweisen)?

Piet Leidreiter und Gruppe BIW

Zu Frage 1:

Betriebsprüfungen im Land Bremen werden ausschließlich durch das Finanzamt für Außenprüfung Bremen durchgeführt. Das Finanzamt für Außenprüfung Bremen hat im Jahr 2015 insgesamt 1.302 Betriebsprüfungen durch 114,06 vollzeitäquivalente Betriebsprüfer und Betriebsprüferinnen durchgeführt. Im Jahr 2016 wurden insgesamt 1.256 Betriebsprüfungen durch 110,99 vollzeitäquivalente Betriebsprüfer und Betriebsprüferinnen durchgeführt. Im Jahr 2017 wurden insgesamt 1.340 Betriebsprüfungen durch 104,73 vollzeitäquivalente Betriebsprüfer und Betriebsprüferinnen durchgeführt.

Zu Frage 2:

Eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen im Rahmen einer Betriebsprüfung erfolgt im häufigsten Fall dann, wenn der bzw. die Steuerpflichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Steuergesetzen zu führen hat, nicht vorlegen kann bzw. wenn die vorgelegte Buchführung oder die Aufzeichnung der Besteuerung auf Grund formeller und materieller Mängel nicht zugrunde gelegt werden kann.

Eine Schätzungsbefugnis ist nicht gegeben, sofern ausschließlich formelle Fehler in der Buchführung vorliegen, die materielle Richtigkeit jedoch gewährleistet ist.

Eine statistische Überwachung der Ergebnisse der Betriebsprüfung dem Grunde nach wird nach den bundeseinheitlichen Regeln nicht durchgeführt. Dementsprechend ist es nicht möglich eine Aussage darüber zu treffen, wie hoch der Anteil der Fälle ist, in denen eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen nach § 162 Abgabenordnung erfolgte.

Zu Frage 3:

Eine Ermittlung welche Betriebsprüfer und Betriebsprüferinnen die Besteuerungsgrundlagen im Zeitraum von 2015 bis 2017 auf Basis einer Schätzung ermittelt haben, ist nicht möglich, da eine statistische Überwachung der Ergebnisse der Betriebsprüfung dem Grunde nach nicht durchgeführt wird.

12.

14.08.18

Fehlt es in Bremen an Innovationen?

Wir fragen den Senat:

Hat sich die Stadt Bremen jemals für den European Capital of Innovation Award (iCapital) der EU-Kommission beworben, der 2014, 2016, 2017 und 2018 stattfand?

Wenn ja, mit welchem Erfolg, wenn nein, warum nicht?

Jörg Kastendiek, Silvia Neumeyer, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Nein, die Stadt Bremen hat sich bisher nicht für den European Capital of Innovation Award (iCapital) der EU-Kommission beworben.

Zu Frage 2:

Ein Bewerbungsverfahren für den European Capital of Innovation Award (iCapital) umfasst einen aufwändigen Prozess, der erhebliche finanzielle und personelle Ressourcen erfordert. Daher hat sich die Stadt Bremen bisher nicht beworben.

Der Senat wird die aktuell laufende Bewerbung Hamburgs, die im Rahmen einer umfassenden Marketingkampagne steht, weiter beobachten und anschließend die Chancen einer Bewerbung zum Beispiel im Zusammenhang mit dem weiteren Prozess „smart – digital – mobil“ überprüfen.

13.

22.08.18

Neubau des Westbades

Wir fragen den Senat:

1. Welches Ausfallhonorar hat der Architekt, der wegen der erneuten Ausschreibung für den Neubau Westbad aus dem Projekt ausgeschieden ist, von der Stadt Bremen erhalten?
2. Wie hoch sind die Kosten, die für die Projektplanung bislang angefallen sind, und wann soll das Westbad nach dem jetzigen Stand der Planungen fertiggestellt werden (bitte die Kosten im Detail auflisten)?
3. Existieren bereits Gutachten für den Neubau des Westbades, und wenn ja, wie viele solcher Expertisen gibt es, wann wurden sie erstellt, welche Kosten sind dafür angefallen und werden diese Gutachten für die aktuellen Planungen noch verwendet?

Klaus Remkes, Piet Leidreiter und Gruppe BIW

Vorbemerkung:

Der Generalplanervertrag zum Ersatzneubau des Westbades zwischen der Bremer Bäder GmbH und der Studio Gollwitzer Architekten GmbH wurde im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben. Hintergrund ist, dass sich im Verlauf der Planungen anfänglich nicht vorhersehbare bautechnische Umstände ergeben haben, die im Hinblick auf den vereinbarten Kostenrahmen und die Zeitplanung insgesamt eine Neubewertung des Projekts erforderlich machen.

Zu Frage 1:

Ein Ausfallhonorar hat der Architekt nicht erhalten. Die bisher erbrachten Leistungen wurden wie vertraglich vereinbart bezahlt.

Zu Frage 2:

Insgesamt sind bisher 780.000 Euro an Kosten angefallen, es wurden aber noch nicht alle Leistungen abgerechnet. Dabei handelt es sich um 702.164 € Netto-Kosten, die sich wie folgt verteilen:

- Kosten für Ausschreibung (VOF) + Projektvorbereitungen in Höhe von 58.492 €,
- Kosten für Ingenieurleistungen, Projektsteuerung, Projektleitung (Planung, Vermessung + Sonstiges) in Höhe von 562.752 €
- Kosten für Gutachten (Schadstoffkataster, Baugrund, Brandschutz) in Höhe von 62.983 € und
- sonstige Kosten (u.a. Plattform, Rechtsberatung, Gebühren etc.) in Höhe von 17.937 €.

Das Westbad soll nach derzeitigem Stand mit der jetzigen Ausschreibung im Spätsommer 2022 zum Beginn des Schuljahres 2022/2023 wieder öffnen.

Zu Frage 3:

In der Gesamtsumme der bisher angefallenen Kosten für die Generalplanung sind etwa 75.000 Euro für weiterhin verwendbare Gutachten und Ausarbeitungen enthalten. Ebenso sind darin die Kosten

für das Architekten-Team, die Ausschreibung, erforderliche Gutachten, die Projektsteuerung und kleinere Nebenkosten enthalten.